



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Untere Abfallbehörden
Landesamt für Umweltschutz

Nachrichtlich:
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
Ministerium für Inneres und Sport
Ministerium Landesentwicklung und Verkehr

Ausschließlich per E-Mail

Hinweise zur Abfallentsorgung in der Corona-Krise – Konsolidierte Fassung

Mit diesem Schreiben werden durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE) Hinweise zur Abfallentsorgung in der Corona-Krise gegeben und die Schreiben vom 26.03.2020 und 30.03.2020 sowie die Ergänzungen vom 08.04.2020 und 19.01.2021 konsolidiert und ergänzt. Aufgrund neuer Hinweise und Erkenntnisse, die vom Robert Koch-Institut und vom Umweltbundesamt mitgeteilt wurden, ist eine entsprechende Fortschreibung angebracht.

Das MULE bittet die unteren Abfallbehörden, diese Information mit dem in ihrem Einzugsgebiet agierenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu teilen und ggf. an die Gesundheitsämter zu geben.

Magdeburg, 25.03.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 44.7/67001-3-8-8

Bearbeitet von:

Dr. Richter

Tel.: 0391 567 1553

Fax: 0391 567 1503

E-Mail: Nils.Richter@
mule.sachsen-anhalt.de

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<http://lsaur.de/DatenschutzMULE>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081
0015 00

Inhaltsverzeichnis

1. Hinweise für die Entsorgungswirtschaft.....	2
1.1. Öffentliche Entsorgungsstruktur	2
1.2. Abfalleinstufung	4
Abfalleinstufung in Test- und Impfzentren, sowie vergleichbarer Einrichtungen	4
Einstufung von Abfällen welche aus Impfstoffen oder Schnelltest hervorgehen	5
Einstufung von Abfällen von Schutzkleidung und Putzmitteln.....	6
Allgemeine Regelungen	7
2. Hinweise für Behörden und Fachbetriebe, sowie zur Nachweisführung	7
2.1. Abfallrechtliche Überwachung.....	7
2.2. Fachbetriebe und Fachkundefachgänge.....	7
2.3. Führen von Nachweisdokumenten bei inländischer Verbringung	8
2.4. Führen von Nachweisdokumenten bei grenzüberschreitender Verbringung.....	8
3. Hinweise für Quarantäne-Haushalte	8
4. Informationen zu den vorliegenden Hinweisen	9

1. Hinweise für die Entsorgungswirtschaft

Die Corona-Krise hat Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens, so auch auf die Abfallbewirtschaftung. Um nach wie vor eine geordnete Abfallentsorgung als einen wichtigen Bestandteil der Infrastruktur und einen rechtssicheren Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten, werden nachfolgend Hinweise zu abfallwirtschaftlichen Fragen gegeben.

1.1. Öffentliche Entsorgungsstruktur

Sammel- und Entsorgungsstrukturen sind in ihrer Gesamtheit trotz möglicher personeller Engpässe zu gewährleisten. Um die Abfallbewirtschaftung als notwendigen Bestandteil der Daseinsvorsorge aufrecht zu erhalten, wird die Entsorgung in den entsprechenden Eindämmungsverordnungen Sachsen-Anhalts als kritische Infrastruktur eingestuft, um die Handlungsspielräume der Akteure zu erweitern.

(§ 12 Abs. 3 Nr. 3 der 2. SARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung, in Kraft seit 25.3.2020, <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/verordnungen-erlasse-und-empfehlungen/>).

Die grundsätzlichen Strukturen der Abfallentsorgung in Sachsen-Anhalt werden nicht geändert. Die bestehende Entsorgungsinfrastruktur hat sich bewährt und ist auch zur Bewältigung der anstehenden seuchenhygienischen Anforderungen aus der Corona-Krise geeignet. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (ÖRE) obliegt es, die Abfallentsorgung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sicherzustellen, da sie die Verhältnisse vor Ort am besten kennen und daher in der Lage sind, eventuell notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Welche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Entsorgungsinfrastruktur für die überlassungspflichtigen Abfälle letztlich umgesetzt werden, muss nach sorgfältiger Abwägung durch die ÖRE in eigener Zuständigkeit entschieden werden. Auch eine Priorisierung der Entsorgungsaufgaben sollte falls erforderlich in Erwägung gezogen werden. Als Kriterien werden dabei die Vorgaben zur Kontaktreduzierung und die jeweilige personelle Situation bei den ÖRE mit Blick auf mögliche quarantäne- oder vorsorgebedingte Ausfälle gesehen.

Bei der Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen könnte bei personellen Engpässen ggf. die Entsorgung einzelner Abfallfraktionen zurückgestellt oder reduziert werden. Zu denken ist hier an die Sperrmüllentsorgung, die Sonderabfallkleinmengensammlung, die PPK-Fraktion, Elektroaltgeräte, die Grünschnittentsorgung bis hin zur gemeinsamen Erfassung von Bioabfällen und/oder PPK mit dem Hausmüll. Darüber hinaus könnte die Möglichkeit einer Ausdehnung der Abfuhrintervalle geprüft werden. Im Hinblick auf den Betrieb von Wertstoffhöfen und Sammelstellen ist zu berücksichtigen, dass eine vollständige Schließung grundsätzlich nicht auf Grundlage der Eindämmungsverordnung zu begründen ist. Gleichwohl können andere, insbesondere personalwirtschaftliche Gründe eine solche Einschränkung des Betriebes im Extremfall erforderlich machen.

Sofern Anzeichen bekannt werden, dass Entsorgungswege nur noch eingeschränkt nutzbar sind und damit die Entsorgungssicherheit insgesamt eingeschränkt ist, ist das MULE zu unterrichten.

Es liegen bereits Anzeichen dafür vor, dass bei eingeschränkten Entsorgungsmöglichkeiten Abfälle zunehmend illegal in der freien Landschaft entsorgt werden. Um dem weitestgehend entgegen zu wirken, sollen die Abfallbesitzer darauf hingewiesen werden, die Abfälle für eine spätere Entsorgung bereitzustellen oder Maßnahmen, bei denen Abfälle anfallen, nach Möglichkeit zu verschieben. Es muss unmissverständlich verdeutlicht werden, dass solch rechtswidriges Verhalten auf Kosten aller Gebührenzahler keine Alternative für eingeschränkte Entsorgungsmöglichkeiten, sondern eine Ordnungswidrigkeit oder gar Straftat darstellt, die auch nachträglich mit aller Konsequenz verfolgt wird und mit einem Bußgeld oder mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

1.2. Abfalleinstufung

Typische Abfälle im Zusammenhang mit einer COVID-19-Infektion sind auf der Grundlage der LAGA-M18 (<https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>), die auch in den Hygieneempfehlungen des Robert Koch-Instituts aufgegriffen sind (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html), wie folgt einzustufen:

- Abfallschlüssel 18 01 01 „spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)“, die in Form von gebrauchten spitzen und scharfen medizinischen Instrumenten wie Kanülen, Skalpelle und Gegenstände mit ähnlichem Risiko für Stich-, Schnitt- und Kratzverletzungen vorliegen können.
- Abfallschlüssel 18 01 04 „Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)“ für Abfälle mit infektiösen Verunreinigungen (Sekrete, Exkrete) aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, die nur in sporadischen Einzelfällen entsprechend infizierte oder erkrankte Patienten behandeln, z.B. Hausarztpraxen, Test- und Impfzentren;
 - Entsorgungshinweis: Die Entsorgung der Abfälle soll in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen erfolgen. Aus hygienischen Gründen soll vorzugsweise die Doppelsack-Methode (der erste Sack wird fest verknotet und in einen zweiten Sack gesteckt) verwendet werden, aber auch die Verwendung dickwandiger Müllsacke ist möglich.
- Abfallschlüssel 18 01 03* „Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden“ für Abfälle mit infektiösen Verunreinigungen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, die entsprechend infizierte oder erkrankte Patienten schwerpunktmäßig z.B. in Isolierstationen der Krankenhäuser behandeln.
- Abfallschlüssel 20 03 01 „gemischte Siedlungsabfälle“ für Abfälle, die in privaten Haushalten z.B. im Zuge von Quarantänemaßnahmen für infizierte oder erkrankte Patienten anfallen und als Restabfall zu entsorgen sind.

Abfalleinstufung in Test- und Impfzentren, sowie vergleichbarer Einrichtungen

Für die Abfalleinstufung von in Test- und Impfzentren, sowie in vergleichbaren Einrichtungen anfallender Abfälle ergeben sich folgende Hinweise:

- Der Abfallschlüssel 18 01 03* entfällt für etwaige flüssige Abfälle in Impfzentren, da nicht zu erwarten ist, dass in den Impfzentren gefährliche flüssige Abfälle anfallen werden. Daher müssen in den Impfzentren keine Vorkehrungen für den Abfallschlüssel 18 01 03* getroffen werden.

- Zum Abfallschlüssel 18 01 01: In Impfzentren werden überwiegend Kanülen als Abfall anfallen, die dieser Abfallart zuzuordnen sind.
- Zum Abfallschlüssel 18 01 04: Die bei Impfvorgängen anfallenden Abfälle (außer spitze oder scharfe Gegenstände, welche dem Abfallschlüssel 18 01 01 zuzuordnen sind) werden, wenn diese mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe der Impfpfänger in Kontakt gekommen sind, als feste Abfälle dem Abfallschlüssel 18 01 04 zugeordnet. Nicht verwendeter Impfstoff, der aus Gründen der Qualitätssicherung vernichtet werden muss (z. B. bei unterbrochener Kühlkette), wird dem Abfallschlüssel 18 01 04 zugeordnet, sofern keine getrennte Entsorgung nach dem Abfallschlüssel 18 01 09 erfolgt. Siehe auch die unten stehenden Regelungen zu Impfstoffen.

Einstufung von Abfällen welche aus Impfstoffen oder Schnelltest hervorgehen

Basierend auf den Informationen einer Arbeitsgruppe bestehend aus dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, dem Paul-Ehrlich-Institut, dem Robert Koch Institut, den Umweltministerien der Bundesländer Baden-Württemberg, Niedersachsen und Thüringen und dem Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/covid-19-schnelltests-impfabfaelle-richtig>; Stand März 2021) und den Empfehlungen des Robert Koch Institutes (zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 Stand 22.03.2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html) sind die folgenden Hinweise zu beachten:

Impfstoffe:

Im Allgemeinen gilt für gebrauchte Impfstoff-Durchstechflaschen der COVID-19-Vakzine, die in mobilen oder stationären Impf- und Testzentren anfallen, dass diese als nicht gefährliche Abfälle unter dem Abfallschlüssel 18 01 04 eingestuft und gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können. Dies gilt auch für die zurzeit in Entwicklung befindlichen Vakzine.

Sollte in Ausnahmefällen Impfstoff aus Gründen der Qualitätssicherung, wie beispielsweise bei der Unterbrechung von Kühlketten, nicht mehr genutzt werden können und in größeren Chargen zur Entsorgung anstehen, ist er wie Produktionsabfall zu behandeln und unter Beachtung der Verpackungsvorgaben der Entsorgungsanlage und zur Vermeidung einer missbräuchlichen Weiterverwendung als AS 18 01 09 dokumentiert einer geeigneten thermischen Behandlung zuzuführen

Schnelltests:

Für die Abfalleinstufung von sog. SARS-CoV-2-Schnelltests, die bei Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen, Apotheken, Krankenhäusern, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen, Test- und Impfzentren oder vergleichbaren Anfallstellen entstehen, ergeben sich folgende Hinweise:

- Entsprechende Abfälle sind dem Abfallschlüssel 18 01 04 zuzuordnen und unter Beachtung der obig aufgeführten Entsorgungshinweise zu entsorgen.

Zukünftig kommen Schnelltests vermehrt auch z.B. in Firmen, Schulen und privaten Haushalten zum Einsatz. Die dort anfallenden Abfälle können bei Beachtung der Entsorgungshinweise zum Abfallschlüssel 18 01 04 über den Restabfall entsorgt werden, d.h. sie sollen in einem stabilen, fest verschlossenen Müllbeutel in die Restmülltonne gegeben werden.

Allgemeine Empfehlungen zur Entsorgung von Impfstoffen und Schnelltests in Gesundheitseinrichtungen:

Es wird empfohlen, dass die Abfälle

- in zwei ineinander gestellten reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen (z. B. dickwandige Müllsäcke) gesammelt werden,
- weitgehend frei von Flüssigkeiten der Sammlung zugeführt werden, da größere Mengen an Flüssigkeiten grundsätzlich nicht über den Siedlungsabfall entsorgt werden dürfen,
- soweit Restmengen an Flüssigkeiten enthalten sind, durch Zugabe von saugfähigem Material (z. B. Zellstoff, Mull, Papier, sonstige aufsaugende und flüssigkeitsbindende Stoffe) das Auftreten freier Flüssigkeit in den Sammelbehältnissen verhindert wird und
- ohne weitere Verdichtung (Presscontainer, Presssammelfahrzeug) auf direktem Weg einer Abfallverbrennungsanlage zugeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der ersten Entsorgung mit dem Entsorger etwaige Anforderung (z. B. an die Bereitstellung) zu klären.

Einstufung von Abfällen von Schutzkleidung und Putzmitteln

Vermehrt fallen z.B. bei Reinigungsfirmen Abfälle von Schutzkleidung und Putzmitteln an, die aus der Reinigung von Örtlichkeiten positiv getesteter Corona-Patienten stammen. Solche Abfälle können dann der Abfallart 15 02 03 „Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen“ zugeordnet werden, wenn bis zum Beginn der Reinigung mindestens drei Tage vergangen sind und für die Reinigung geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet wurden.

Diese Zuordnung ist vertretbar, da das Bundesinstitut für Risikobewertung im Rahmen von FAQ zum Übertragungspotenzial des Corona-Virus über Lebensmittel und Gegenstände ein begrenztes Überleben der Viren auf Oberflächen ausgewiesen hat und das Gefahrenpotenzial

durch die Verwendung von Reinigungsmitteln weiter abgesenkt wird.

https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html)

Allgemeine Regelungen

Es ist zu gewährleisten, dass betreffende Abfälle, die einer der o.g. Abfallschlüssel zugeordnet sind, einer finalen thermischen Behandlung unter Vermeidung einer vorgelagerten Sortierung zugeführt werden.

2. Hinweise für Behörden und Fachbetriebe, sowie zur Nachweisführung

2.1. Abfallrechtliche Überwachung

Die Häufigkeit der abfallrechtlichen Überwachung gemäß des Gem. RdErl. des MULE, MLV und MW vom 1.03.2018 (MBI. LSA S. 316) kann wie folgt abweichend gehandhabt werden: Sofern Regelüberwachungen (Nr. 3.3.1 Buchstaben a) und b) des Erlasses) unter Beachtung der Vorgaben zu Kontaktreduzierung oder bei Berücksichtigung der personellen Situation der jeweiligen Überwachungsbehörde nicht oder nur eingeschränkt möglich sind, können diese auf einen Zeitraum nach Überwindung der derzeitigen Corona-Situation verschoben werden. Bei der Entscheidung darüber ist einzelfallbezogen in Erwägung zu ziehen, ob die Regelüberwachung ggf. durch eine alternative ex-situ-Überwachung (Nr. 3.3.1 Buchstabe d) des Erlasses) oder durch alternative Überwachungsmethoden zu ersetzen ist (z.B. durch Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln wie Videotelefonie oder Videokonferenz zur Umsetzung eines Videorundgangs als Vor-Ort-Begehung, zur Sichtung der Betriebstagebücher oder zur Sichtung der Anlagentechnik). Anlassüberwachungen (Nr. 3.3.1 Buchstabe c) des Erlasses) sollen unter Beachtung von Schutzvorkehrungen für die Kontaktreduzierung (Abstand, persönlicher Mundschutz u.ä.) nach Möglichkeit durchgeführt werden. Sollte dies im Einzelfall nicht gewährleistet werden können, ist die jeweilige Fachaufsichtsbehörde über den Anlass und die Hinderungsgründe für die Überwachung zu informieren.

Mit Bezug auf die abfallrechtliche Transportüberwachung gemäß des Gem. RdErl. des MLU und MI vom 3.04.2014 (MBI. LSA S. 226) können planbare Überwachungsmaßnahmen ebenso auf einen Zeitraum nach Überwindung der derzeitigen Corona-Situation verschoben werden. Sind Transportüberwachungen aus Anlass geboten, sind die o.g. Schutzvorkehrungen zu beachten.

2.2. Fachbetriebe und Fachkundeführer

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, sind aus Vorsorgegründen auch Beschränkungen der regelmäßigen Audits von Entsorgungsfachbetrieben durch die Sachverständigen der TÜO/EG nach EfbV sowie der Fach- und Fortbildungslehrgänge nach EfbV, AbfAEV, AbfBeauftrV und

DepV angezeigt. Dazu hat das LAU ein Rundschreiben an die Zertifizierungsorganisationen und Lehrgangsanbieter versandt, und Informationen auf seiner Webseite bereitgestellt:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/abfallwirtschaft/>.

Ergänzend dazu wird das LAU eine Liste der Unternehmen führen, die als Fachbetriebe weiterhin abfallwirtschaftlich tätig sind, ohne dass die jährliche Überprüfung im Rahmen eines Audits stattgefunden hat. Um eventuelle Unregelmäßigkeiten im elektronischen privilegierten Nachweisverfahren sowie bei der Transport- und Anlagenüberwachung (Vorlage und Prüfung von Zertifikaten und Fortbildungsnachweisen) aufgrund einer verzögerten Zertifikatsausstellung nachvollziehen zu können, gibt das LAU auf Anfrage Informationen zu den betroffenen Unternehmen an die jeweils zuständigen Abfallbehörden.

2.3. Führen von Nachweisdokumenten bei inländischer Verbringung

Werden Übernahmescheine bei der Sammelentsorgung, bei Selbstanlieferung durch Kleinmengenerzeuger oder in sonstigen Fällen in Papierform geführt, ist es aus Vorsorgegründen zur Minimierung des Infektionsrisikos nicht zu beanstanden, wenn die Übernahmescheine ohne die rechtlich vorgeschriebenen eigenhändigen Unterschriften geführt werden. In diesen Fällen sind durch den jeweils die Abfälle übernehmenden Einsammler oder Entsorger im Feld „Frei für Vermerke“ der Grund für die unsignierte Übergabe anzugeben (z.B. „nicht signiert wegen Corona“) und die Übernahmescheine als elektronische Kopie (gescanntes pdf-Dokument) an die jeweiligen Erzeuger zu übersenden. Alle anderen Vorgaben der NachwV bleiben unberührt.

2.4. Führen von Nachweisdokumenten bei grenzüberschreitender Verbringung

Bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen ist es zulässig, dass die veranlassende Person einer Verbringung grün gelisteter Abfälle die Anhang-VII-Dokumente in elektronischer Kopie (gescanntes pdf-Dokument) erzeugt und dem Beförderer übergibt. Dies setzt voraus, dass das elektronische Dokument während des Transports jederzeit auf mobilen Geräten angezeigt und nach der Übernahme durch den Betreiber der Verwertungsanlage signiert werden kann. Dies gilt entsprechend für die Versendung und Mitführung von Begleitformularen bei der Verbringung notifizierungsbedürftiger Abfälle.

3. Hinweise für Quarantäne-Haushalte

Für private Haushalte, in denen infizierte Personen oder begründete Verdachtsfälle in häuslicher Quarantäne leben, werden die folgenden Maßnahmen empfohlen:

- Restabfälle, die kontaminiert sein können, sollen in stabilen, möglichst reißfesten Abfallsäcken gesammelt werden und in der Restabfalltonne entsorgt werden. Ein Einwerfen von z.B. losen Taschentüchern ist möglichst zu vermeiden.

- Die Abfallsäcke sind durch Verknoten oder Zubinden zu verschließen.
- Insbesondere zum Schutz von Beschäftigten der Entsorgungswirtschaft ist bei der Getrennthaltung der Abfälle (Papier, Gelbe Tonne/Gelber Sack) darauf zu achten, dass mindestens 3 Tage vor dem Abholtermin keine Abfälle in die jeweiligen Tonnen oder Säcke gegeben werden (begrenzt Überleben der Viren auf Oberflächen nach FAQ des Bundesinstitut für Risikobewertung zum Übertragungspotenzial des Corona-Virus über Lebensmittel und Gegenstände (https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html)). Sofern dies aus bestimmten Gründen nicht möglich sein sollte, können diese Abfälle über den Restabfall entsorgt werden.
- Für Glasabfälle und Pfandverpackungen wird empfohlen, diese nicht über den Hausmüll zu entsorgen, sondern bis zur Aufhebung der Quarantäne im Haushalt aufzubewahren. Eine Reinigung der Oberflächen ist empfehlenswert.

Es wird darum gebeten, diese Informationen auf geeigneten Wegen an die Bürgerinnen und Bürger weiterzugeben, beispielsweise im Rahmen der Abfallberatung oder durch Bereitstellung von Entsorgungshinweisen auf entsprechenden Webseiten.

4. Informationen zu den vorliegenden Hinweisen

Dieses Schreiben fasst zusammen, aktualisiert und erweitert die Informationen der Schreiben vom 26.03.2020, 30.03.2020, 08.04.2020 und 19.01.2021. Daher sind die vorgenannten Schreiben im Vollzug nicht mehr anzuwenden, sondern die hier vorliegenden Informationen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gesa Kupferschmidt

Abteilungsleiterin Technischer Umweltschutz